

Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | |
|---|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 32.114.600,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 32.884.300,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 249.000,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.851.100,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.252.900,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.820.800,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 10.380.300,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 8.577.800,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 616.500,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

| | |
|--|--------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 41.249.700,00 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 41.249.700,00 Euro |

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

| | |
|--|-------------------|
| 1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der Erträge auf | 4.211.000,00 Euro |
| 1.2 der Aufwendungen auf | 4.433.500,00 Euro |
| 2. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einnahmen auf | 1.401.000,00 Euro |
| 2.2 der Ausgaben auf | 1.401.000,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.013.300,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird auf 1.125.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.220.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 6 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) oberhalb der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln dargestellt werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Stadt Seesen wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Diese Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000,00 € für jede einzelne Maßnahme festgesetzt.

Seesen, 18.12.2019



Der Bürgermeister


(Homann)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119, 120 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 27.02.2020 unter dem Aktenzeichen R 1.2 – Seesen/HH 2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

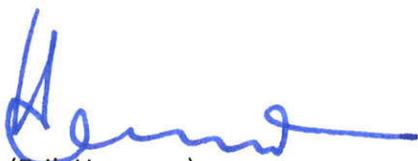
vom 02.03. – 10.03.2020

im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 31, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 151 Abs. 2 NKomVG ebenfalls eingesehen werden.

Seesen, 28.02.2020

Der Bürgermeister



(Erik Homann)